



Anlagenreferat

GZ: BHBM-243282/2025-43

Ggst.: **Falbersbach Energieerzeugungs GmbH,**
3100 St. Pölten;
WB-PZ 21/103;
Wasserkraftanlage „KW Falbersbach“
Wasserrechtliche Überprüfung, WRG. 1959

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/RU
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213

Fax: 03862/899 DW 550

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck a. d. Mur, am 04.11.2025

Kundmachung

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Steiermark vom **09.10.2015**, GZ: ABT13-32.00 F 28/2014-30, wurde den Österreichischen Bundesforsten die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage KW Falbersbach mit einem Maß der Wasserbenutzung von 300 l/s, einer Engpassleistung von 510 kW bei einer Bruttofallhöhe von 270,30 m und einem damit verbundenem Jahresarbeitsvermögen von 1,350 GWh **erteilt**.

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Steiermark vom **30.12.2021**, GZ: ABT13243282/2020 wurde die Bauvollendungsfrist bis 31.12.2022 verlängert.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom **29.03.2021**, GZ: BHBM-243282/2020-3 wurde der Österreichischen Bundesforste AG wird die wasserrechtliche Bewilligung für die **Abänderung** der mit Bescheid des Landeshauptmann vom 09.10.2015, GZ:ABT13-32.00 F 28/2014-30, wasserrechtlich bewilligten Kraftwerksanlage „Falbersbach“, eingetragen unter PZ 21/103 im Wasserbuch der BH Bruck-Mürzzuschlag, mit dem Maß der Wasserbenutzung von 300 l/s, einer Bruttofallhöhe von 210,75m, einer damit verbundenen Engpassleistung von 510 kW und einem Jahresarbeitsvermögen von 1,350 GWh, befristet bis zum 31.12.2080 **erteilt**.

Das Wasserbenutzungsrecht wurde aufgrund des Dienstbarkeitsvertrages vom 16.12.2013 sowie vom 17.12.2013 abgeschlossen zwischen Frau Monika Lasinger und der Österreichischen Bundesforste AG mit dem **Kraftwerksgebäude als Teil der Betriebsanlage (Superädifikat)**, welches auf dem Grundstück **Nr. 426, KG Aschbach** errichtet wird, **verbunden**.

Die Zuständigkeit zur weiteren Bearbeitung liegt aufgrund der festgestellten reduzierten Leistung (Leistungsänderung von 510kW auf 490kW) der Anlage bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH Bruck/Mürzzuschlag).

Mittlerweile wurde die Fertigstellung der gegenständlichen Anlage am 18.12.2024 bei der Behörde angezeigt.

Zur Erhebung des Sachverhaltes und Prüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der Erteilten Bewilligung wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des § 121 Abs. 1 i.V.m. §§ 98 Abs. 1 und 105ff des Wasserrechtsgesetzes 1959 **eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein**

am Donnerstag dem 27.11.2025

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle**
(beim Krafthaus)

um 09:00 anberaumt.

Verhandlungsleiterin:

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:

Limnologischer Amtssachverständiger:

Mag. Silke Romirer

DI Robert Stritzl

Mag. Thomas Battisti

Es wird höflich ersucht:

- *den Amtsorganen Zutritt zum Gelände zu gewähren, am Ortsaugenschein teilzunehmen und offene Fragen zu beantworten und*
- *Räumlichkeiten zur Aufnahme einer Verhandlungsschrift im Anschluss an den Ortsaugenschein zur Verfügung zu stellen sowie*
- *alle noch fehlenden Unterlagen und Nachweise laut den übermittelten Gutachten der Amtssachverständigen am Tag der Verhandlung vorzulegen.*

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

[Mag. Silke Romirer](#)
(elektronisch gefertigt)